

Der Steinmetz

Wochenzeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 6 Mark. — Eingetragen in der Reichs-Postliste unter Nr. 7528. — An Nichtverbandsmitglieder wird die Zeitung unter Kreuzband nicht versandt.

Schriftleitung und Versandstelle in Leipzig
Gerberstr. 1 IV Viktoriahotel. Fernruf 7503

Schluss des Blattes: Montags, mittag 12 Uhr. — Die Anzeigengebühr beträgt für die dreispaltige Kleinzeile 4 Mark. — Anzeigen werden nur bei vorheriger Einfindung der Kosten aufgenommen. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 2 Sonnabend, den 14. Januar 1922

26. Jahrgang

Zur Beachtung!

Die Adressenänderung für die Hauptverwaltung des Verbandes tritt erst am 23. Januar ein. Der Umzug wurde um 10 Tage verschoben wegen Nichtfertigstellung der Räume.

Lohnbewegungen.

Gewerbet:

Betrieb Reiner in Augsburg-Pfersee. Firma Buchmeyer in Herbede. In Bremen die Grabsteingeschäfte Berger und Krause, S. Riedel, Fr. Wachsmuth, Eggert, Winter und Kurth. In Raumburg Platz Horn.

Streit:

In Steinach (Sa. Kleinert). In Mühlhausen, Thür. (in sämtlichen Grabsteingeschäften und bei Höbel und Qrtlepp in Sayezode).

Schluss ist fernzulegen:

Außer den genannten Orten unter Sperre und Streit von Osterwald (Blas Meine u. Illemann), Osnabrück (Unternehmer haben den Tarif gekündigt), Billingen (Firma Hübler). Von den Grabsteingeschäften in Friedberg und Bad Nauheim (Hessen), von München.

Erledigte Bewegungen.

Bilmar. Der Streit im Marmorwerk Dykerhoff und Reumann, bei dem einige unserer Kollegen beteiligt waren, ist beendet.

Granitwerksteingebiet Heppenheim (Odenwaldbezirk). Ab 1. und 13. Januar erhöht sich die Feuerungszulage um je 75 Prozent. Beträgt demnach vom 1. Januar 685 Prozent und vom 13. Januar 760 Prozent. Die Stundenlöhne für Stößer und Schmiede vom 1. Januar 8,55 M., vom 13. Januar 9,37 M.; für Steinmetzen 8 M., dann 8,75 M.; für Hilfsarbeiter 6,87 M., dann 7,31 M. Steinmetzen, die nicht zu allen Arbeiten verwendet werden können, erhalten pro Stunde 15 Pf. weniger.

In Frankfurt a. M. (Hotel Paris) wurde durch das Gewerkschaftsamt für die Kreise Hanau und Offenbach am 30. Dezember 1921 der nachstehende Schiedsspruch gefällt: I. Auf die gemäß Abkommen vom 19. September 1921 festgesetzten Löhne werden allen Zeit- und Akkordarbeitern im Monat Dezember 1921 folgende Feuerungszulagen bewilligt: Steinbruchfacharbeiter über 20 Jahre 2 M., allen übrigen Steinmetzen über 20 Jahre 2 M., Jugendlichen von 18 bis 20 Jahren 1,50 M., von 17 bis 18 Jahren 1,30 M., von 16 bis 17 Jahren 1,10 M., von 15 bis 16 Jahren — 90 M., von 14 bis 15 Jahren — 75 M. pro geleistete Arbeitsstunde. II. Ab 1. Januar 1922 gelten folgende Lohnsätze: Steinbruchvollarbeiter über 20 Jahre 11,25 M., alle übrigen Steinmetzen über 20 Jahre 10,30 M., Jugendliche von 18 bis 20 Jahren 8,20 M., von 17 bis 18 Jahren 8,00 M., von 16 bis 17 Jahren 6 M., von 15 bis 16 Jahren 5 M., von 14 bis 15 Jahren 4 M. Die Spanne zwischen Normalstundenlohn und Akkordlohn beträgt — 75 M. III. Diese Löhne gelten bis 31. Januar 1922 und können mit halbmönatlicher Kündigung jeweils zum Monatsende, also erstmals am 16. Jan. zum 1. Februar gekündigt werden, und gelten im übrigen die Bestimmungen des bisherigen Tarifvertrages vom 19. September 1921 weiterhin.

Die neugestaltete Krankenversicherung.

Die fortschreitende Umwälzung unseres wirtschaftlichen Lebens erfordert eine ebenso ständige Anpassung der Einrichtungen der sozialen Versicherung an diese. In der Hauptsache müssen die Voraussetzungen auf die wachsende Geldbewertung eingestellt werden. So ist es gekommen, daß die einschlägigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung schon mindestens gegen ein Dutzendmal geändert worden sind. Am 14. Dezember 1921 verabschiedete der Reichstag wieder ein Gesetz über Krankenversicherung, die Krankenversicherung und Grundlöhne in der Krankenversicherung, das eine Reihe recht einschneidender neuer Maßnahmen bringt. Es ist seiner ganzen Anlage nach wiederum nur ein Notbehelf und beseitigt nur die größten Mängel. Die Dringlichkeit einer harmonischen Neugestaltung sowohl der Krankenversicherung als unserer Versicherungswesen überhaupt bleibt nach wie vor bestehen. Die Neuerungen traten bereits mit dem 1. Januar 1922 in Wirksamkeit.

Was zunächst die Neuregelung der Versicherungs-pflicht anbetrifft, so besteht sie darin, daß die Verdienstgrenze für den Versicherungszwang der Angestellten von 15 000 auf 40 000 Mark hinaufgesetzt worden ist. Es bleibt hierbei nicht unerwähnt, daß Arbeiter, Gehilfen und Dienftboten ganz ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes immer versicherungspflichtig sind, und wenn dieser noch so hoch ist. Der Kreis der Angestellten, dem die neue Vergünstigung zugute kommt, ist der alte geblieben: es sind die Betriebsbeamten, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlicher geborener Stellung, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, private Lehrer und Erzieher usw. Wer in der Zeit seit dem 10. Mai 1920 wegen Ueber-schreitung seiner Verdienstgrenze von 15 000 M. aus seiner Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem 1. Januar die Wiederaufnahme als freiwilliges Mitglied beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt versicherungspflichtig ist. Die Kasse kann den Versicherungsberechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Versicherung bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistungen.

Sind Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 15 000 M., aber nicht mehr als 40 000 M. beträgt, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes trotz Ueber-schreitens der für ihre Versicherungspflicht maßgebenden Verdienstgrenze von ihrer Krankenkasse weiter als versicherungspflichtige Mitglieder behandelt werden (wie dies sehr häufig durch Annahme von Meldungen und Beiträgen von Arbeitgebern geschehen ist), so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Streitverfahren schwebt. Die Frist zur Meldung derjenigen Angestellten, die nunmehr, weil sie nicht über 40 000 M. Jahresarbeitsverdienst beziehen, der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, ist am 9. Januar abgelaufen. Die Meldung hatte der Arbeitgeber unter Verwendung der üblichen Formulare zu bewirken.

An der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ist nur soviel geändert worden, daß die Gemeinden durch Ortsstatut die Versicherungspflicht dieser bis zu einer Jahresverdienstgrenze von 40 000 M. ausdehnen können. In einer ganzen Reihe von Orten und Bezirken bestehen solche Ortsgesetze; es empfiehlt sich, diese nun entsprechend zu ändern.

Die freiwillige Versicherung hat eine Ausgestaltung infolgedessen erfahren, als der Beitritt auch solchen selbständigen Gewerbetreibenden, Familienangehörigen von Arbeitgebern usw. gestattet ist, die nicht über 40 000 M. jährliches Gesamteinkommen besitzen. Indes kann die Zahlung der Rasse nach wie vor dieses Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die freiwillige Versicherung ehemaliger Versicherungs-pflichtiger hat eine Veränderung erfahren. Es kann jetzt bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung das Mitglied entsprechend seinen Einkommensverhältnissen eine Ver-zetzung in eine niedrigere Klasse oder Stufe verlangen. Dagegen kann der Klassenvorstand die Ver-zetzung des Weiterversicherten auch in eine höhere Klasse oder Stufe anordnen, und zwar auch ohne seine Zustimmung, wenn dessen Beiträge in erheblichem Miß-verhältnis zu seinem Gesamteinkommen und den ihm im Krankheitsfall zu gewährenden Rassenleistungen stehen. Mit dieser Änderung wird vielfachen Wünschen der Krankenkassen Rechnung getragen, die nunmehr hier viel Bewegungsfreiheit erhalten. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Ver-zetzung in eine niedrigere Klasse oder gegen die Anordnung des Vorstandes zur Ver-zetzung in eine höhere Klasse steht dem Mitglied binnen einem Monat die Re-schwerde an das Versicherungsamt zu; dieses entscheidet endgültig. Auf bereits eingetretene Unter-zugungsfälle bleibt eine auf diesen Wegen vorgenommene Änderung der Mitgliedsklasse oder Lohn-stufe ohne Einfluß. Vom Standpunkt der Versicherten aus muß diese Neuregelung als sehr bedenklich bezeichnet werden. Zum aller-mindesten hätte müssen eine Milderung dadurch geschehen, daß eine Mitgliedsklasse mit einem einheitlichen Beitrag für solche Ver-sicherte eingeführt wird, die auf Vorleistungen wie Krankengeld verzichten und nur Anspruch auf Sachleistungen wie ärztliche Be-handlung und Heilmittel erheben.

Eine Erhöhung der Krankengelder war nur mög-lich durch Zulassung höherer „Grundlöhne“. Dieses sind die Durch-schnittssätze der einzelnen Mitgliedsklassen. Nunmehr muß bei der Festsetzung dieser Klassen und somit des Grundlohns der Ent-gelt berücksichtigt werden, soweit er 40 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Die Zahlung kann ihn darüber hinaus berücksichtigen, soweit er 80 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Die Rassen müssen also sofort eine neue Lohnstufeneinteilung vornehmen. Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen schlägt vor, wie bis-her die obere Lohnstufengrenze mit dem Grundlohn abschließen zu lassen und den Grundlohn wie folgt festzusetzen: 4, 7, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 M. und, soweit die Festsetzung höherer Grundlöhne zweckmäßig erscheint, 70 und 80 M. Es sieht zu erwarten, daß sich die Rassen im allgemeinen hiernach richten. Die Rassen haben das Recht, das Krankengeld bis auf 75 v. H. des Grundlohns zu erhöhen, demnach bis auf 60 M. täglich.

Am das Verfahren zu vereinfachen, bedarf es vorläufig wegen der Erhöhung des Grundlohns keiner Satzungsänderung. Es ge-nügt vielmehr die Festsetzung durch den Rassenvorstand. Eines Be-schlusses des Rassenausschusses bedarf es nur, wenn die Höchst-grenze des Grundlohns über 40 M., bei Rassen aber, bei denen die Höchstgrenze bisher schon 24 M. überstieg, wenn die Höchst-grenze über 60 M. hinaufgesetzt werden soll. Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchst-grenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn ent-sprechenden höheren Rassenleistungen von dem Tage des Vor-standsbeschlusses ab auch in Unter-zugungsfällen Anspruch, die be-reits eingetreten sind. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Krankenkassenverwaltungen zur Neueingruppierung der Versicherten in die neuen Lohnstufen die nötigen Angaben über Lohnhöhe usw. innerhalb vier Wochen zu machen.

Es liegt nun an den Rassenvorständen, die Neuerungen schleunigt durchzuführen, wobei zu bemerken ist, daß die Vor-schriften über die Versicherungspflicht und Versicherungs-berechtig-tung vom 1. Januar an Kraft des Gesetzes ohne weiteres in Wir-kung treten. Es ist zu hoffen, daß die nötige gründliche Neu-gestaltung der sozialen Versicherung recht bald vorgenommen wird. Der Mangel, die beseitigt werden müssen, sind noch allzu viele.

Eigentumsrecht und Verfügungsrecht.

Wie auf allen Gebieten des sozialen Lebens, so beobachten wir auch im Gebiete des Rechtslebens fortwährende Veränderungen. Das Recht ist nicht etwas Starres, Unabänderliches, es verändert sich vielmehr im Laufe der Zeiten unter dem Einflusse der ver-änderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein Recht, das manchmal Jahrhunderte bestanden hat, wird allmählich zu einem Unrecht und ein neues Recht tritt an seine Stelle. So sind zahlreiche Rechte verschwunden, an deren zu rütteln als ein todwürdiges Verbrechen galt. Das Recht der Herren über die Sklaven und Leibeigenen, das Recht der mittelalterlichen Grundherren, von ihren Grund-holden Abgaben und Fronendienste zu fordern, das Recht der Fürsten, ihren Untertanen vorzuschreiben, welcher Religion sie angehören sollten, alle diese und noch viele andere Rechte, die uns heute vor-sinnlich anmuten, sind von der Entwicklung hinweggeschwemmt. Wenn ein bisheriges Recht in weiten Kreisen als Unrecht empfun-den wird, so gerät es ins Wanken und es stürzt schließlich in sich zusammen, wenn es nicht mehr gestützt wird von der Macht seiner bisherigen Inhaber. Diese Umwandlung von Recht in Unrecht und die Ersetzung dieses Unrechts durch ein neues Recht vollzieht sich langsam, hin und wieder aber auch auf schnellem, gewaltsamem Wege, wenn durch eine Revolution eine Machtverschiebung einge-treten ist zwischen den Bevorrechteten und Entrechteten. So hat auch die Novemberrevolution auf manchen Gebieten ein neues Recht geschaffen, z. B. das Mitbestimmungsrecht der Unterschichten in Staat und Gemeinde sowie im wirtschaftlichen Leben. Die Alleinherrschaft der Herren auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete wurde als ein Unrecht empfunden und als ihre Macht zusammenbrach, zerbrach auch ihr früheres Recht.

Besonders interessant sind die Veränderungen, die sich in bezug auf das Eigentums- und Verfügungsrecht im Laufe der Jahr-tausende vollzogen haben. Einmal bestand dieses Recht auch über Personen. Der Sklavenbesitzer hatte das unbeschränkte Ver-fügungsrecht über seinen Sklaven, er konnte ihn verkaufen, ver-schenken, mißhandeln und töten. Später verengerte sich dieses

Recht, der Herr hatte nur noch das Verfügungsrecht über den Körper und die Seele sowie über die Arbeitskraft des Unfreien. An der Schwelle der Neuzeit wurde der Proletarier eine Persön-lichkeit, ein freier, gleichberechtigter Mensch, der über sich und seinen Besitz verfügen durfte. Aber dieses neue Recht schwebte in der Luft, weil der Proletarier infolge seiner wirtschaftlichen Ab-hängigkeit vom Kapital gezwungen war, sich selbst zu entrichten und sich in die Lohnsklaverei zu begeben. Inzwischen hatte sich eine Veränderung des Eigentumsbegriffs durchgesetzt: das Eigen-tums- und Verfügungsrecht bezog sich nicht mehr auf Menschen, sondern nur noch auf Sachen und Tiere. Um nun das kapitali-stische Ausbeutungsrecht zu begründen, wurde die Arbeitskraft des Proletariats zu einer Ware erniedrigt, die der Kapitalist kaufte und in seinem Interesse verwendete. Der Kapitalist erklärte, daß er die Produktionsmittel und die Arbeitskraft durch Kauf in seinen Besitz gebracht habe und daß ihm deshalb das freie Verfügungs-recht über sein Eigentum zustehe. Er müsse also das Alleinbestim-mungsrecht in seinem Betriebe ausüben und mit den Erzeugnissen seines Betriebes nach Belieben schalten und walten dürfen. Der Arbeiter habe durch den Arbeitsvertrag, der ein Kaufvertrag sei, das Eigentums- und Verfügungsrecht an seiner Ware abgetreten und dadurch auf jedes Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der Arbeitskraft verzichtet.

Diese Behauptung war rechtlich unanfechtbar, aber leider hatte die Sache einen Haken. Es tauchten nämlich Zweifel darüber auf, ob die Arbeitskraft denn wirklich eine Ware sei, die verkauft und gekauft werden könne. Offenbar unterscheidet sich die Arbeits-kraft von jeder andern Ware dadurch, daß sie einerseits von der Person des Besitzers nicht getrennt und auch nicht trennbar ist und daß sie andererseits nicht quantitativ bestimmt, also gemessen werden kann. Allmählich rang sich die Einsicht durch, daß die Arbeitskraft keine Ware sei, sondern eine Fähigkeit, die nicht verkauft werden könne. Deshalb sei der Arbeitsvertrag kein Kauf-, sondern ein Leih-vertrag, in dem der Arbeiter nicht das Eigentums- und Ver-fügungsrecht an seiner Arbeitskraft, sondern lediglich das Be-nutzungsrecht an den Unternehmern abtritt. Der Arbeiter bleibt nach wie vor Eigentümer seiner Arbeitskraft und behält sich dar-über das Verfügungsrecht vor, er räumt seinem Arbeitgeber nur das Recht ein, sie zu gebrauchen, aber er vernachlässigt sich dagegen, daß sie mißbraucht wird. Da zwischen Gebrauch und Mißbrauch ein himmelweiter Unterschied ist und da das Kapital von jeher eine starke Neigung hat, mit der proletarischen Arbeitskraft Raubbau zu treiben, so müssen die Besitzer der Arbeitskraft das Recht haben, über die Verwendung zu wachen und sie gegen kapitalistischen Mißbrauch zu schützen. Hierauf beruht das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Arbeitsprozeß, die Betriebsdemokratie, die durch die Reichsverfassung gesetzlich festgelegt und durch das Be-triebsrätegesetz im einzelnen umschrieben worden ist. Dieses Mit-bestimmungsrecht, an das früher kaum ein Mensch gedacht hat, erscheint uns heute als eine Selbstverständlichkeit, tatsächlich ist es eine der größten Errungenschaften, die uns die Nachkriegszeit ge-bracht hat.

Neben der Aufgabe, die Interessen der Arbeitnehmer im Be-triebe zu vertreten, ist den Betriebsräten auch noch die Aufgabe zugewiesen, die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst wirtschaftliche Betriebsleistungen zu sorgen. Gegen eine solche Mitwirkung in der Ausgestaltung der Betriebe wehrt sich das landläufige Unternehmertum mit aller Entschiedenheit. Es will der Herr im Hause bleiben und sich in seine eigenen Angelegenheiten nicht hineinreden lassen. Diesen grundsätzlichen Widerstand gegen die Befugnisse der Betriebsräte begründet es mit der Behauptung, daß der Besitzer eines Betriebes das Eigentums- und Verfügungs-recht habe und deshalb keine Einmischung anderer Leute zu dulden brauche. Diese Auffassung muß heute als überwinden bezeichnet werden, denn der Eigentumsbegriff hat sich gewandelt. Der Eigen-tümer einer Sache hat heute nicht mehr das schrankenlose Ver-fügungsrecht über sein Eigentum, wie dies früher unter der Herr-schaft des römischen Rechts der Fall war, sondern sein Ver-fügungsrecht wird beschränkt durch das Allgemeininteresse, er ist eigentlich nur noch Nutznießer und Verwalter seines Besitzes, wo-bei er Rücksicht zu nehmen hat auf das Allgemeinwohl und auf fremde Interessen. Die Reichsverfassung bringt diese neue Rechts-auffassung zum Ausdruck, indem sie schreibt: „Eigentum ver-pflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste“, und indem sie dem Staate das Enteignungsrecht zuspricht in solchen Fällen, in denen die Besitzer einen unsozialen oder anti-sozialen Gebrauch von dem Eigentum machen. Auch über seine körperlichen und geistigen Kräfte hat der Neu-Deutsche nicht mehr das freie Verfügungsrecht, denn die Reichsverfassung verpflichtet ihn, sie so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Hier beobachten wir deutlich, wie sich ein neues soziales Eigen-tumsrecht unter Beschränkung des unbedingt freien Verfügungs-rechts durchringt. Zugleich zeigt sich auch hier wieder, wie sich die Nutznießer des alten Rechts gegen die Umgestaltung des Eigen-tumsbegriffs sträuben.

Bekanntlich macht man dem Sozialismus den Vorwurf, daß er das Eigentum vernichten wolle. Dieser Vorwurf ist durchaus unberechtigt. Der Sozialismus will lediglich dem Privateigentum die Möglichkeit nehmen, die besitzlosen Schichten auszubuten und dadurch immer mehr Eigentum aufzukaufen. Wie Marx das aus-drückt, wenn er die Enteignung der Enteigner fordert, um das individuelle Eigentum wiederherzustellen auf Grundlage der ge-meinsamen Arbeit aller Menschen und des Gemeinbesitzes der Pro-duktionsmittel. Das auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruhende Eigentum soll beseitigt, dafür soll aber ein auf der eigenen Arbeit beruhendes Eigentum geschaffen werden. Darin besteht die neue, sozialistische Rechtsauffassung: das bis-herige Ausbeutereigentum, das das freie Verfügungsrecht miß-bräuchte zum Nachteil der Proletarier, soll ersetzt werden durch ein Arbeitereigentum, das bewußt und planmäßig Rücksicht nimmt auf das Allgemeinwohl. Erst wenn dieses neue Recht, das heute noch eine Theorie ist, sich durchgesetzt hat, wird ein Wirtschaftsleben möglich sein, das (Art. 151 b. Reichsverfassung) den Grundfäden der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschen-würdigen Daseins entspricht.

Befugnis des Demobilisierungskommissars nach Oberlandes- und Reichsgerichtsentcheid.

Ueber diese umstrittene Frage wird eine am 10. Februar zu erwartende Urteilsverkündung des Reichsgerichts voraussichtlich Klarheit schaffen.

Wie den meisten unserer Kollegen noch bekannt sein dürfte, wurde am 3. März vergangenen Jahres beim Schlichtungsausschuss für die Kreisbauernschaft Bauken in der Granitwerkstein- und Pflastersteinbranche ein Schiedspruch gefällt, der den Kollegen eine 100prozentige Feuerungszulage auf die im Tarifvertrag festgelegten Grundlöhne zusprach. Dieser Schiedspruch wurde von den Steinarbeitern anerkannt, von den Unternehmern jedoch nicht. Bei einer nachmaligen Verhandlung vor dem Demobilisierungskommissar wurde ebenfalls keine Verständigung erzielt; worauf der Demobilisierungskommissar die beantragte Verbindlichkeitserklärung aussprach. Grund dieser Verbindlichkeitserklärung wurde von unserm Verband die Lohnfrage erhoben, die mit der Feststellungsfrage seitens der Unternehmer beantwortet wurde. Das Landgericht in Bauken, und später das als Berufungsinstantz angerufene Oberlandesgericht in Dresden stellten sich auf den Standpunkt, daß sowohl der § 2 der Tarifverordnung vom 23. 12. 18, als auch der § 28 der Einstellungsverordnung vom 12. 2. 20 und bei Einzelstreitigkeiten dem Demobilisierungskommissar das Recht der Verbindlichkeitserklärung zuzusprechen, zumal die Verordnung vom 12. 2. 20 nur zur Freimachung von Arbeitsstellen für die Heeresangehörigen, sowie Zivildienstleistende erlassen wurde. Eine Ausdehnung auf Gesamtstreitigkeiten könne deshalb vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sein. Demzufolge wäre die Verbindlichkeitserklärung zu Unrecht erfolgt und stünde den Arbeitern hieraus kein rechtlicher Anspruch zu.

Gegen diesen Entscheid wurde vom Zentralverband der Steinarbeiter Berufung beim Reichsgericht, der höchsten Instanz, eingelegt, die sich am 6. Januar mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatte. In dieser Verhandlung wurde von unserm Vertreter, Herrn Justizrat Mittelstaedt, die chronologische Entwicklung der Verordnungen über die Demobilisierung geschildert. Hatte der Schiedspruch nach der Verordnung vom 23. 12. 18 erst nur eine moralische Wirkung, also keine verbindliche, so ist später eine wesentliche Veränderung dieser Verordnung auf einigen Gebieten durch die Verordnungen vom 4. und 24. 1. 19 eingetreten. Auf Grund dieser beiden letzten Verordnungen wurden die Betriebs- und Bureauinhaber, sowie auch die öffentlichen Körperschaften verpflichtet, Zivildienstleistende und Kriegsteilnehmer einzustellen. Gleichzeitig wurde dem Demobilisierungskommissar das Recht eingeräumt, die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse, die sich aus den Streitigkeiten dieser Verordnungen ergeben, für verbindlich zu erklären. Diese beiden Verordnungen wurden durch eine neue vom 3. 9. 19 ersetzt, in welcher der § 23 aufrecht erhalten wurde, gleichzeitig wurde im § 26 dem Demobilisierungskommissar auch die Befugnisse der Verbindlichkeitserklärung über Schiedsprüche für Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen zugesprochen. Obwohl diese Streitigkeiten über Löhne und Gehälter auch bei Einzelstreitigkeiten mit der Einstellung und Entlassung in enger Verbindung stehen, wurde aus dem Wortlaut dieses § 26 formalrechtlich geschlossen, daß diese Verbindlichkeitserklärung sich auf alle Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehe, also auch auf Gesamtstreitigkeiten. Auf Anfrage beim Reichsarbeitsministerium, ob die Verbindlichkeitserklärung im letzten Falle zulässig sei, hat dieser unterm 17. 11. 19 geantwortet, daß gemäß § 26 der Verordnung vom 3. 9. 19 der D.M.R. zur Verbindlichkeitserklärung aller Schiedsprüche ermächtigt ist, die von dem Schlichtungsausschuss oder der im § 20 der Verordnung vom 23. 12. 18 erwähnten Schlichtungsstelle gefällt werden. Diese Verordnung vom 3. 9. 19 wurde abermals durch die Einstellungsverordnung vom 12. 2. 20 ergänzt, wobei der § 26 durch den § 28 erweitert wurde. Auch im § 28 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß alle nach § 24-27 gefällten Schiedsprüche für verbindlich erklärt werden können. Diese letzte Verordnung bewedete Störungen des Wirtschaftslebens während der wirtschaftlichen Demobilisierung zu vermeiden, folglich war es der Wille des Gesetzgebers, daß auch Gesamtstreitigkeiten unter diesen § 28 einbezogen werden, widrigenfalls der ganze Zweck der Verordnung hinfällig und dem Schlichtungsausschuss jede Erstinstanzberechtigung fehle, denn eine Einzelstreitigkeit könne kein Wirtschaftsleben gefährden!

Die Verteidigung der Unternehmerruffassung (Herr Justizrat Dr. Jund) stützte sich hauptsächlich auf die schon vom Dresdner Oberlandesgericht angeführten Gründe, wobei er den § 28 der Einstellungsverordnung vom 12. 2. 20 nur für Einzelstreitigkeiten ausgelegt wissen will. Interessant war ferner sein Auspruch, „daß der Wille des Gesetzgebers nicht mehr so zu beachten sei wie früher“. (?) Dieser Auspruch ist für die Rechtsauffassung seiner Mandatgeber und ihrer Klassengenossen äußerst bezeichnend; für den Justizrat Herrn Dr. Jund war er aber sicher nicht angebracht, nachdem er eingangs seiner Verteidigungsrede sich als warmer Tarifanhänger bekannt hatte.

Wie die Entscheidung des Reichsgerichtes ausfällt, steht noch dahin, aber sicher wird dieses Urteil von der ganzen Arbeiterschaft mit großer Spannung erwartet, damit endlich ein klarer Entscheid über diese Rechtsfrage vorliegt und zugleich gezeigt wird, wie die zur Zeit bestehenden Schlichtungsausschüsse bei Lohnstreitigkeiten von der gesamten Arbeiterschaft bewertet werden müssen.

Neben der prinzipiellen Bedeutung der zu erwartenden Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts für die Gesamtheit, sind unsere Laufitzer Kollegen und damit unser Verband auch materiell bei der Angelegenheit interessiert, denn es handelt sich hier um 975 000 M. Lohnnachzahlung, die fällig waren, als das Reichsgericht im Sommer 1921 angerufen wurde, mittlerweile hat sich die Summe mehr als verdoppelt.

Die Lohnbewegungen, Streits und Aussperrungen im Jahre 1920.

Die Nr. 51 des Korrespondenzblattes des ADGB, enthält in einer Beilage eine zahlenmäßige Uebersicht über die von den im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Zentralverbänden im Jahre 1920 geführten Lohnbewegungen, Streits und Aussperrungen. Die fehlenden Organisationen sind meist kleinere, doch befinden sich darunter auch die größeren Verbände der Buchdrucker und der Landarbeiter, die wegen besonderer organisatorischer und beruflicher Schwierigkeiten Angaben zur Verwendung für die tabellarischen Uebersichten nicht machen konnten. Trotz dieses immerhin bedauerlichen Ausfalles kann die Statistik für das Jahr 1920 doch Anspruch auf eine erheblich größere Vollständigkeit erheben als die vorjährige, an der nur 32 Verbände beteiligt waren. Auch die Berichterstattung der Verbände selbst ist lückenloser geworden.

Von den 38 an der Statistik beteiligten Verbänden wurden 1920 zusammen 38 547 Bewegungen ohne und mit Arbeitseinstellung geführt, die sich auf 54 808 Orte und 642 567 Betriebe erstreckten und an denen 13 043 928 Personen, darunter 2 612 779 weibliche beteiligt waren. Die Statistik des Vorjahres weist dagegen 26 433 Bewegungen mit 7 435 709 Beteiligten auf. Die Zahlen des Berichtsjahres überragen die des Vorjahres so bedeutend, daß ihre Steigerung nicht nur auf einer vollständigeren Erfassung beruhen kann, sondern in weit größerem Maße einer stärkeren Anteilnahme der Arbeiterschaft an den Kämpfen um bessere Lohnbedingungen zugeschrieben werden muß. Beim Ansehen der großen Zahlen der Betriebe und der Beteiligten ist auch zu berücksichtigen, daß sie mehrere Zählungen der gleichen Betriebe und Personen enthalten, sofern sich im Laufe des Jahres in den Betrieben Bewegungen wiederholten.

Der Verlauf der Bewegungen gestaltete sich 1920 in ungefähr der gleichen Weise wie im Vorjahr. Von den gesamten 38 547 Bewegungen wurden 33 001 = 85,6 v. H. friedlich durch Vergleichsverhandlungen erledigt. An diesen Bewegungen waren beteiligt 12 103 847 Personen = 92,8 v. H. der Gesamtzahl. Von diesen Bewegungen waren 32 754 Angriffsbewegungen, an denen 12 053 542 Personen beteiligt waren, von denen 11 799 772 eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielten. In 247 Fällen mit 50 305 Beteiligten handelte es sich um Abwehr verschlechterter Arbeitsbedingungen. Diese Bewegungen brachten 49 725 Personen einen Erfolg.

Zur Arbeitseinstellung kam es in 5546 Fällen. Davon wurden betroffen 813 477 männliche, 126 604 weibliche, zusammen 940 081 Personen. Es fanden statt 4801 Angriff- und 460 Abwehrstreiks und in 285 Fällen wurden von den Unternehmern Aussperrungen verhängt. An den Angriffstreits waren 771 906 und an den Abwehrstreits 60 319 Personen beteiligt; von den Aussperrungen wurden 107 856 Personen, darunter 9465 weibliche, betroffen.

Gegen das Vorjahr ist das Verhältnis der friedlich verlaufenden Bewegungen zu den Arbeitskämpfen fast das gleiche geblieben; der Prozentsatz der Fälle hat sich geringfügig geändert, die Anteilzahl der Beteiligten dagegen erhöht. Beachtenswert ist es, daß von dem Unternehmertum im Jahre 1920 ganz erheblich mehr Aussperrungen als im Vorjahre vorgenommen wurden. In 126 Fällen wurden sie verhängt, um Forderungen der Arbeiter abzuwehren. In enger Verbindung mit diesen Fällen stehen weitere 23 Aussperrungen, die als Maßnahme gegen Angriffstreits unternommen wurden. In 17 Fällen war der Grund der Aussperrungen die Nichtannahme verschlechterter Arbeitsbedingungen. Bei den übrigen Fällen kamen andere Ursachen in Frage. Von allen Aussperrungen hatten 44 mit 11 639 Aussperrten einen vollen Erfolg für die Arbeitgeber. In 40 Fällen mit 49 072 davon betroffenen Personen war ihnen nur ein teilweiser Erfolg beschieden. 172 Aussperrungen mit 24 871 Beteiligten endeten für die Unternehmer erfolglos. Bei den Angriffstreits im Jahre 1920 handelte es sich allein in 3830 Fällen um Lohnforderungen, und von den Abwehrstreits wurden 120 zur Abwehr von Lohnreduktionen geführt. Einen Erfolg durch die Streits hatten von den 832 225 beteiligten Personen 759 434.

Angaben über die Art der Vergleichsverhandlungen, die zur Beilegung der Bewegungen führten, liegen über 32 671 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung und über 4675 Streits und Aussperrungen vor. Der erheblichste Teil der Verhandlungen, und zwar 28 109, wurde geführt zwischen Unternehmern und Vertretern der Gewerkschaften; in 2018 Fällen verhandelten die Unternehmer unmittelbar mit ihren Arbeitern und 7219 Bewegungen wurden durch Vergleichsverhandlungen vor dem Einigungsamt, den

Schlichtungsausschüssen, Zivilbehörden oder dritten Personen beigelegt.

Die Zusammenfassung der Erfolgsgahlen ergibt über den Ausgang aller im Jahre 1920 geführten Bewegungen folgendes Bild: Es endeten 33 464 = 86,8 v. H. (1919: 87,7) mit 10 090 802 Beteiligten = 77,4 v. H. (1919: 75,2) erfolgreich und 4052 = 10,5 v. H. (1919: 16,7) mit 2 631 524 Beteiligten = 20,2 v. H. (1919: 22,6) mit teilweisem Erfolg. Keinen Erfolg hatten 470 Bewegungen mit 256 833 Beteiligten. Der Ausgang blieb unbekannt von 515 Bewegungen und 46 waren am Jahreschlusse nicht beendet. Der Vergleich der Erfolgsgahlen mit denen des Vorjahres ergibt sowohl bei den Fällen wie auch den Beteiligten eine Abminderung, die jedoch so geringfügig ist, daß sie kaum in Betracht kommt.

Die Durchführung der gesamten Bewegungen verursachte den beteiligten Zentralverbänden eine Gesamtausgabe von 88 032 996 M. Davon kommen auf die Arbeitskämpfe 90 333 480 M. Die Angriffstreits forderten 68 592 520 M., die Abwehrstreits 8 022 171 M. und die Aussperrungen 10 370 787 M. Kosten.

Durch die Bewegungen wurde im ganzen erreicht für 131 787 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 765 307 Stunden und eine Lohnerhöhung für 11 357 313 Personen im Gesamtbetrage von 608 159 858 M. die Woche. Außerdem erfolgten für 4 100 925 Personen sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen.

Die Summe an Lohnerhöhungen, die als Erfolg der im Jahre 1920 geführten Bewegungen zu verzeichnen ist, übertragt die vorjährige, die auch schon recht erheblich war, um das Vierfache. Ist auch der größere Umfang der Bewegungen und die seit 1919 fortgeschrittene Geldentwertung von erheblichem Einfluß auf die Steigerung der Summe gewesen, so ist diese aber doch so stark, daß hieraus auch eine Erhöhung der Erfolge selbst abgeleitet werden kann. Deutlicher tritt dies bei der Betrachtung der Durchschnittsanteile hervor. Im Jahre 1919 betrug der auf jede Person entfallende Durchschnittsanteil an Lohnerhöhung 22,31 M. die Woche, 1920 dagegen 53,55 M., es steigerte sich demnach der Durchschnittssatz um das 2½fache. Auch hier müssen bei der Bewertung der Personenzahl die Mehrfachzählungen gleicher Personen berücksichtigt werden. In Wirklichkeit stellen sich die Jahressummen an Lohnerhöhungen für die einzelnen Personen höher als die Durchschnittssätze an.

Neben dem Erreichten wurde durch die Bewegungen noch abgewehrt eine Verlängerung der Arbeitszeit für 9419 Personen von zusammen 30 102 Stunden, Lohnföhrungen für 43 263 Personen im Gesamtbetrage von 882 467 M. die Woche und sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für 31 461 Personen. An eingetretenen Verschlechterungen verzeichnet die Statistik eine Verlängerung der Arbeitszeit für 20 663 Personen von zusammen 92 313 Stunden, Lohnföhrungen für 3883 Personen im Gesamtbetrage von 192 230 M. die Woche und sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für 7337 Personen. Verlangter Austritt aus der Organisation konnte in 13 und Maßregelungen von Personen in 183 Fällen abgewehrt werden.

Der überwiegendste Teil der Erfolge wurde durch die friedlich verlaufenden Bewegungen erreicht, und zwar erzielten durch diese 115 065 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 645 364 Stunden und für 10 719 962 Personen eine Lohnerhöhung im Gesamtbetrage von 585 894 414 M. die Woche. Durch die Arbeitskämpfe, Streits und Aussperrungen wurden erungen eine Arbeitszeitverlängerung für 16 722 Personen von zusammen 119 948 Stunden und eine Lohnerhöhung für 637 351 Personen im Gesamtbetrage von 22 265 444 M. die Woche.

Bei den Bewegungen kam es in 10 739 Fällen zum Abschluß von Tarifverträgen, die zusammen für auf die Bewegungen ohne Arbeitseinstellung 10 060 509 715 Personen Geltung hatten. Davon kamen Abschlüsse für zusammen 4 901 334 Personen.

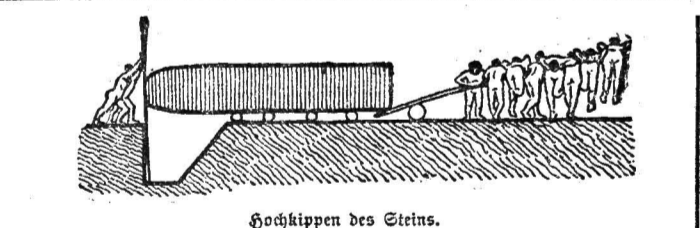
Trotz der im Jahre 1920 durch die wirtschaftlichen Bewegungen erreichten großen Summe an Lohnerhöhungen haben diese der Arbeiterschaft keinen Ausgleich der gesteigerten Kosten für die notwendigste Lebenshaltung gebracht. Nur zögernd folgten die Lohnerhöhungen der fortgesetzten ungeheuerlichen Aufwärtsbewegung der Preise der Waren, und seit Ausbruch der Revolution ist eine ständige sinkende Lebenshaltung des merftätigen Volkes zu verzeichnen. So vollzieht sich schon ein relativer Preisabbau der Ware Arbeitskraft ohne Anwendung direkter Lohnreduktionen, während demgegenüber unermeßlich gesteigerte Gewinne der Unternehmungen zu verzeichnen sind. Die Arbeiterschaft hat deshalb begründete Ursache, gestützt auf ihre in den Gewerkschaften konzentrierte ökonomische Macht, eine weitere Steigerung der Löhne anzustreben, um durch den Ertrag ihrer Arbeitskraft sich ein auskömmliches Dasein zu sichern. In diesem Bestreben kämpft die Arbeiterschaft nicht nur um ihre eigenen Lebensinteressen, sondern um den kulturellen Fortschritt der gesamten Menschheit. Denn ein gesundes Wirtschaftsleben beruht nicht auf Anhäufung von Kapitalgeiß in wenigen Händen, auch nicht auf einer Oberhoheit von Besitzenden, die sich auf Kosten der Arbeit jeden denkbaren Luxus der Lebensführung gestatten kann, sondern es stützt sich auf das materielle und geistige Wohlergehen aller Schichten des Volkes. Einen solchen Kulturzustand zu verwirklichen, ist die geschichtliche Aufgabe der Arbeiterklasse.

Ein eigenartiges Stein-Bauwerk aus grauer Vorzeit.

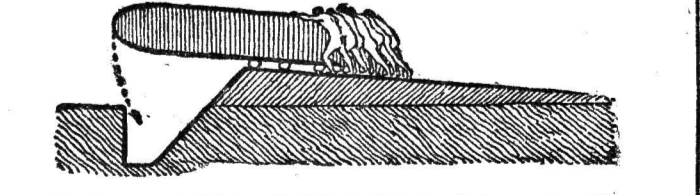
II.

Wie der Aufbau vor sich ging, ist zum Teil durch die Untersuchung des Grundes klargestellt. Danach sind die Pfeiler in Gruben aufgestellt, die aus dem Untergrund von Kalkstein ausgehauen wurden. Die Grubenwände passen sich an drei Seiten dem Steinblock an, der bei den großen Stücken stets viereckig ist; die vierte Seite ist schräg. Von dieser Seite dürfte der Stein über die Grube geschoben und dann hineingekippt worden sein. Die Steine waren am unteren Ende etwas zugespitzt und wurden in der Grube durch Blockpackung festgehalten. Man muß sich wundern, daß trotz der mangelhaften Befestigung im Untergrund solch große Steine sich über 3600 Jahr haben aufrecht erhalten können.

Wie die Aufrihtung der großen Pfeiler vor sich gegangen ist, das ist eine Frage, die die Untersuchung nicht zu entscheiden vermocht hat. So gut wie sicher ist das Hebelgesetz dabei ausgiebig in Anwendung gekommen. Hier soll ein Versuch gemacht werden, eine Aufrihtungsmethode vorzuführen, die verhältnismäßig wenig Arbeit und Kraftaufwand verlangt. Die Steine des äußeren Pfeiles, durchschnittlich 5 Meter lang bei 1,1 Meter Stärke und 1,8 Breite, haben etwa 10 Kubikmeter Rauminhalt, also ein Gewicht von rund 25 Tonnen — auch etwas mehr oder weniger. Um einen solchen Stein von einem Ende hoch zu heben, ist eine Kraft von 12,5 Tonnen gleich 12 500 Kilogramm nötig, das heißt 125 Männer, deren jeder 100 Kilogramm zu heben vermochte, müßten am Ende angreifen. Mit Hilfe von Fichtenstämmen als Hebel ist das Anheben des einen Endes selbstredend eine andere Sache. Aber wie nun weiter? Schwebt das Ende des Steines erst ein gewisses Stück über dem Boden. So ist mit dem Hebel, der ja nur in Nähe des Erdbodens zu benutzen ist, nichts mehr anzufangen. Da, so nimmt Herr Dr. S. Heim an, hat die schräge Grubenwand ihre wichtige Rolle gespielt. Die Grube sei 1,2 Meter tief, dann wird die schräge Fläche etwa 1,7 Meter lang. Schiebt man nun auf Rollen oder Walzen den Stein 1,7 Meter über die schräge Fläche hinaus, so hält das überragende Ende offenbar einem gleich großen Stück des Steines (von der Grubenkante aus gerechnet) das Gleichgewicht. Soll nun der Stein über die Grubenkante gekippt werden, so ist nur noch die überschüssige Last am Kopfende zu heben. Das wäre bei dem Stein von 5 Meter Länge nur noch ein Stück von 1,6 Meter Länge. Dazu ist nach dem Hebelgesetz — es soll hier nicht vorgerechnet werden — nur noch etwas über 3000 Kilogramm Kraft erforderlich. Eine solche Kraftwirkung können aber, wenn der Stein ein gewisses Stück durch Hebel gekippt ist, etwa 50 bis 60 Männer mit Stangen und bloßen Händen hervorbringen. Aus Erfahrung weiß wohl jeder, daß so ein Stein, je freier seine Stellung wird, um so weniger Kraft zur weiteren Aufrihtung bedarf.



Bei den ganz großen Steinen der Doppelpfeiler — die größten sind fast 9 Meter lang — war die Sache auch so noch schwieriger. Das Gewicht steigt bis auf rund 50 Tonnen. Da nimmt Herr Dr. S. Heim an, daß man den Boden vor schrägen Grubenwänden etwas erhöht, eine Rampe aufgeschüttet hat. Wenn diese nur 1 Meter Höhe hatte, so wurde die schräge Grubenwand um etwa 1,4 Meter verlängert. War die Grube etwa 1,5 Meter tief (die ist zum Beispiel über 2 Meter tief, eine andere 1,3 Meter), so betrug die Länge der schiefen Fläche 2,1 Meter, mit anschließender Rampe also 3,5 Meter. Ein Stein von 7 Meter Länge, wie z. B. einige der Doppelpfeiler, schwebt dann auf der Kante der Rampe gerade im Gleichgewicht (siehe nächste Abbildung). Er wird ohne große Mühe in die Grube gekippt und dann mit allerding größerer Mühe ganz senkrecht gestellt.

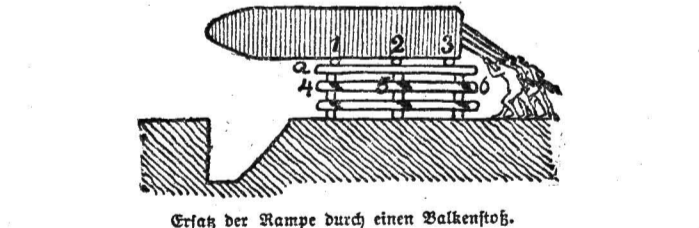


Eine andere Methode könnte ohne Rampe auskommen.



Die Rollen oder Walzen 1, 2, 3 stehen beiderseits unter dem Stein hervor. Man hebt mit Hebeln die Enden auf der einen Seite des Steines hoch und schiebt einen oder mehr Balken in Längsrichtung unter. Dasselbe macht man auf der anderen Seite.

Nun hebt man vorn und hinten die Rollen a etwas an und schiebt neue Querbalken 4, 5, 6 unter usw. usw.



So wächst sozusagen der Steinblock auf einem Scheiterhaufen oder Holzstoß in die Höhe. Liegt der Stein hoch genug über der Grube, so muß durch Tauwerk der Balkenstoß in sich verbunden werden, oder eingerammte Pfosten werden ihm Halt geben müssen. Denn jetzt muß der Stein auf den obersten Rollen weiter geschoben werden, bis er das Gleichgewicht verliert und über den Rand des Balkenstoßes in die Grube kippt. Dabei darf der Balkenhaufen nicht vorzeitig zusammenbrechen, auch könnte ein lockerer Holzstoß beim Zusammenbruch lebensgefährlich wirken. Er soll aber den Stein noch stützen, damit er nicht aus der Grube zurückkippt. Deshalb ist eine gewisse innere Festigkeit für den Holzstoß nötig. Dem Leser sei die Wahl zwischen den beiden Arten der Steinaufrihtung überlassen.

Die größte Schwierigkeit bietet die Frage: Wie sind die Querstüde auf die großen Pfeiler aufgesetzt worden? — Darüber in der nächsten Fortsetzung.

Januar.

Kalt und hart und klar
 Funkelt der frostige Januar.
 Wer in der warmen Stube sitzt
 Und am Ofen lungert und schwätzt,
 Kann ihn nicht nach Gebühr erfassen.
 Aber wer draußen auf den Gassen
 Hand anlegt in Wetter und Wind,
 Der ist ihm selten wohlgefällig!
 Dünne Kleider und frostblaue Hände
 Sind keine gute Winterspende!
 Wenn dann noch der Hunger sein Knurren nicht läßt,
 Verflattert des Frohsinns letzter Rest
 Und man wünscht sich bessere Tage,
 Als noch den Frost zur Glendspäße!
 Freundlich gesinnt ist der Proletar
 Jedenfalls nicht dem Januar!

Antrag auf Erlass eines Steuereinkommens-
notgesetzes. Am 31. Dezember haben die Spitzenorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten an die Reichsregierung das dringende Ersuchen gerichtet, sofort ein Notgesetz herbeizuführen, welches

1. die noch nicht eingeschätzten Steuerpflichtigen gesetzlich verpflichtet, die rückständigen Steuern aus den verfloßenen Jahren vorläufig zum Satz der Selbsteinschätzung spätestens bis 31. Januar 1922 zu entrichten.
2. Allen Steuerpflichtigen die gesetzliche Pflicht auferlegt, vor ihrer endgültigen Steuererklärung vierteljährlich bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres den Selbsteinschätzungsbetrag ihrer Steuern abzuführen.
3. Wer sich bei der Zahlungspflicht nach Ziffer 1 und 2 absichtlich oder schuldhafterweise zu gering einschätzt, oder zu geringe Zahlungen leistet, muß nach der endgültigen Festsetzung durch die Steuerbehörde das Mehrfache zahlen.

Ueber die brennende Notwendigkeit noch ein weiteres Wort anzufügen, ist in der Tat überflüssig.

Soziales Steuererleichterungen bei Ansiedlung
Kriegsbeschädigter. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen schreibt uns:

Außer dem im § 84 des Reichssteuererleichterungsgesetzes vorgesehenen Kosten- und Stempelfreiheit sind den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen beim Erwerb von Grundstücken nachstehende Vergünstigungen eingeräumt worden:

1. sind sie von der Grunderwerbsteuer auf Grund des § 21 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 und somit nach § 37 dieses Gesetzes von allen Abgaben befreit, welche vor dem 1. Oktober 1919 nach den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes, der Landesgesetze und Satzungen der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen erhoben worden sind. Da die Ausführungsbestimmungen zum § 21 bisher vom Reichsrat noch nicht erlassen sind, hat das Reichsfinanzministerium angewiesen, einstweilen die Grunderwerbsteuer zu stunden.

2. Der § 29 des Reichssteuererleichterungsgesetzes vom 11. August 1919 sieht eine Stempel- und Gebührenfreiheit für alle Geschäfte und Handlungen vor, die zur Durchführung des Siedlungsverfahrens im Sinne dieses Gesetzes dienen.

Die gleichen Vorteile wie zu 2 bietet der § 36 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920.

Zu 2 und 3 handelt es sich jedoch nur um sächliche Stempel- und Gebührenfreiheit. Abgesehen davon sind bei Grundstücksübertragungen jedoch noch persönliche Stempel- und Gerichtsgebühren nach Maßgabe der zuständigen Landesgesetze zu entrichten. Wegen der Niederlegung dieser Gebühren, soweit Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene in Frage kommen, sind noch Verhandlungen mit den Landesregierungen statt.

Keine Luxussteuer für Pelzhandschuhe
Kriegsbeschädigter. Kriegsbeschädigte, die infolge ihrer Verwundung Pelzhandschuhe tragen müssen, erhalten diese kostenlos durch Vermittlung der orthopädischen Beschaffungsstellen geliefert. Den Kriegsbeschädigten sind früher sehr oft dadurch Unannehmlichkeiten entstanden, daß für Pelzhandschuhe, die sie nicht zum Zwecke des Luxus, sondern wegen der Folgen ihrer Verwundungen tragen müssen, Luxussteuer zahlen mußten. Nunmehr sind sie, wie der Reichsbund der Kriegsbeschädigten mitteilt, durch einen Erlass des Reichsfinanzministers von der Luxussteuer befreit worden. Der Erlass hat rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1920 erhalten. Die zuständigen Versorgungsbehörden, bei denen die Kriegsbeschädigten die Lieferung von Pelzhandschuhen beantragen können, stellen zum Zwecke der Steuerbefreiung eine Bescheinigung aus, wenn sie Notwendigkeit der Lieferung von Pelzhandschuhen wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung gegeben ist. Die Lieferanten können gegen Aushändigung dieser Bescheinigung die Ware Luxussteuerfrei abgeben.

Proletarische Jugend. Im Jahre 1920 ist die Zahl der Jugendlichen gestiegen, die einer regelrechten Lehre zugeführt wurden. Zum großen Teil ist das die Folge der Berufsberatung, die an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen hat. In erhöhtem Maße haben sich auch Jugendliche aus dem Mittelstande einer praktischen Ausbildung zugewandt. Die Großbetriebe sind jetzt zahlreich dazu übergegangen, die Jugendlichen vor ihrer Einstellung als Lehrlinge einer psychologischen Eignungsprüfung zu unterziehen. Es handelte sich dabei besonders um die Prüfung der technisch-konstruktiven Befähigung, des Augenmaßes, des Raumanschauungsvermögens. Vielfach sind diese Prüfungen auch durch ärztliche Untersuchungen ergänzt worden. Bedauerlich ist es, daß die Kinderarbeit eine Zunahme erfahren hat. Es wird auch so lange so bleiben, wie die Geldstrafen für die Ausnutzung der Kinder so lächerlich niedrig wie heute sind. Der Nutzen steht da in keinem Verhältnis zu dem Schaden. Und der Kapitalismus sieht bekanntlich alles nicht vom Standpunkte des Allgemeinwohles, sondern von dem des Profits an.

Die Heimarbeit befindet sich erfreulicherweise in allen Gebieten und in allen Industriezweigen im Rückgang. Ganz besonders stark ist der Rückgang der Heimarbeit in der Hausweberei und Tabakindustrie. Charakteristisch für die Heimarbeit ist die Tatsache, die in Delitzsch festgestellt wurde, daß von 1700 Heimarbeitern nur 5 einen eigenen Arbeitsraum hatten. Als eine Folge der Ausbeutung des gewerkschaftlichen Gedankens ist es zu betrachten, daß die Tarifverträge auch in der Heimarbeit immer mehr eingang finden. Dennoch sind die Löhne allerdings zum Teil noch jämmerlich. In der schlesischen Hausweberei sind Wochenlöhne von 50 M. z. B. noch Durchschnitt. So kommt es denn, daß die Abwanderung aus diesem Bezirke und aus dieser Berufstätigkeit groß ist. Jedenfalls legt sich der Tarifgedanke auch hier immer mehr durch und in Breslau ist durch Tarifvertrag die Heimarbeit für die Sülz-, Bad- und Leigwarenindustrie und das Kürschner- und Schuhmachergewerbe bereits aufgehoben worden.

Achtstundentag und Arbeitsleistung. Man klagt jetzt im Unternehmertum darüber, daß der Achtstundentag keine Heraushebung der Arbeitsleistung gebracht habe. Das ist nur zu natürlich, da das Proletariat noch zu sehr unter den Folgen des Krieges zu leiden hatte. Wenn diese vom Kapitalismus heraufbeschworenen Wirkungen des Krieges vorüber sein werden, wird die Arbeitsleistung genau so steigen, wie sie früher nach Herabsetzung der Arbeitszeit gestiegen ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit in England von 12 auf 10 Stunden gab 5,5 Prozent, von 10 auf 8 Stunden dagegen 14,5 Prozent Leistungssteigerung!

Quittung

über eingegangene Gelder vom 3. bis 31. Dezember 1921.

Rostock Inf. 14.—, Hamburg Inf. 18.—, Stettin 1100.—, Ober-Neufing 320.40, Breitenborn 2000.—, Weucha 3500.—, Gierzahagen 1882.15, Halle 560.—, Al.-Steinheim 550.—, Raumünzach 840.—, Osnabrück Inf. 14.—, Herford Inf. 14.—, Doffenheim 3.70, Nebra 11.—, Langendiebach 49.—, Bad Lausitz 7.50, Hesperode 24.50, Dobrilugt 15.—, Al.-Pötewitz 45.50, Coburg Inf. 10, Kelheim 900.—, Altdorf 1000.—, Vered 1000.—, Bischofsheim 400.—, Edenstetten 500.—, Mannheim 1800.—, Nernach 480.—, Biegelanger 1700.—, Fehrbellin Inf. 82.—, Quadernbrück 28.—, Eisenberg 85.—, Arnberg 94.50, Rheinheim 28.—, Zeitnang Inf. 24.—, Königshain 800.—, Braunschweig 1000.—, Adelesben 4300.—, Niederlinda 226.—, Finsterwalde 75.—, Fallersleben 71.50, Arnswalde 15.—, Wirsberg 14.—, Hamburg 2.—, Neuwied 35.—, Großsch 48.—, Gierzahagen Inf. 20.—, Wünschelburg 900.—, Saafen 200.—, Elm 1200.—, Schaded 600.—, Gweiler 1000.—, Endenbach 700.—, Grebesmühlen 14.60, Buchholz 18.—, Erfurt Inf. 72.—, Rieja 600.—, Tittling 740.—, Rughdorf 1671.70, Mayen 5000.—, Gunzwintler 840.—, Köln 1000.—, Garburg 94.50, Brombe 28.—, Landstuhl 53.—, Fehelbach 25.—, Leipzig 1200.—, Derdingen 381.25, Weinböbla 53.10, Rosenrother Ley 25.—, Bödingen 147.—, Dobrilugt 70.—, Wölln 24.—, Obergund Inf. 21.—, Stodach 42.—, Gumbelshelm 367.10, Weidersberg 250.—, Sprodhöbel 400.—, Otting 500.—, Weilmünster 2000.—, Gemsbach 7000.—, Maulbronn 1000.—, Friesen 35.—, Langermünde 24.50, Ruhland 21.—, Milingenberg 18.—, Döblich 9.—, Oberneufkirch 3.—, Großsch 89.—, Reichenbach i. Vgl. 77.50, Bad Lausitz 35.—, Stadtilm 31.50, Homberg 720.—, Nienburg 176.—, Züllichau 45.50, Bodenwöhr 87.50, Geningen 19.50, Walle 70.—, Fallersleben 27.—, Büdelstorf

126.—, Baumgarten 45.—, Kranzegg 35.—, Fürstenwalde 24.50, Munkirchen 1613.—, Kirchenlamitz 1810.—, Leitmathe 1000.—, Rieja 140.—, Weiterdingen 500.—, Gameln Inf. 50.—, Zriebel 19.—, Berries 94.50, Schöffel 50.—, Knapsack 19.—, Malchin 25.—, Montabaur 17.—, Flensburg 45.50, Hoyerwerda 168.—, Nussdorf Inf. 38.—, Singig 800.—, Hamburg 1108.50, Grimma 1000.—, Erdbach 500.—, Eibelfstadt 700.—, Bremen 2500.—, Greifswald 600.—, Greiffenberg 350.—, Königsbrück 3000.—, Erfurt Inf. 32.—, Coburg Inf. 20.—, Bismar 42.—, Wölln 30.—, Neufalz 56.—, Welle 31.50, Al.-Leipzig 10.—, Essen Inf. 42.—, Burg 52.50, Pölzig 30.—, Langkirch 17.50, Drobzig 14.—, Wasserburg 34.—, Bad Deynhaußen 58.50, Görlitz 18.—, Reichenau 38.50, Garburg 45.50, Altdorf 271.35, Hafferode 6000.—, Gerdeke 646.40, Römshild 200.—, Würzburg 1000.—, Sandhübel Ab. 4.50, Annaberg 49.—, Nriß 73.50, Bad Lausitz 45.—, Crimmitschau 28.—, Wiesensteig 28.—, Dobrilugt 21.—, Dobrilugt 51.—, Gutin 86.50, Martneufkirch 49.—, Forst 27.—, Dippoldiswalde 8.—, Landsberg a. B. 60.—, Ochsenfurt 50.—, Obermörten 1180.70, Biedtack 336.—, Crailsheim 981.80, Meßeritz Inf. 20.—, Tiefenfein 42.—, Ronnenbach 35.—, Al.-Mäßen 21.—, Kriecht 81.50, Passau 50.—, Pölzig 77.—, Zerbst 57.50, Witzig 27.—, Arnstadt 126.—, Fürstenwalde 1471.30, Tiefenfee 73.65.

Denkmalfonds A. Staudinger: Bereits quittiert 9484.80 M. Fürstenstein 50.— M. Summa: 9534.80 M. Ludwig Geiß, Kassierer.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Folgende Zahlstellen haben bis heute den bereits am 15. November 1921 fälligen Fragebogen noch nicht eingesandt:

- I. Gau: Frankfurt a. d. O., Kottbus-Guben, Waren, Gollnow.
- II. Gau: Beuthen, Goldberg, Grünberg, Landek, Lauban.
- III. Gau: Frohburg, Herrenhaide, Weißen II, Schmalkalden, Sebnitz, Zöblich.
- IV. Gau: Königsutter, Wenden, Wolfshagen.
- V. Gau: Delstern, Gierzahagen, Blombacherbach, Gritten, Hahnerfurt, Hölzenhausen, Neanderthal, Walheim, Wüstfah.
- VI. Gau: Eberbach, Neustadt a/S., Rosdorf, Weiterdingen.
- VII. Gau: Kaiserhammer, Seußen, Steinwiesen.
- VIII. Gau: Amorbach, Faulbach, Heigenbrücken, Kleinrinderfeld, Bichterfels, Nidlasaußen, Römshild, Waldbörn, Obereichenbach.
- IX. Gau: Baumholder, Dietesheim, Kirn, Trier, Wölfershausen, Weilmünster.

Diese Fragebogen werden dringend zu wichtigen Arbeiten benötigt, also die sofortige Einfindung erforderlich.

Bekanntmachungen der Zahlstellen und Gauleitungen.

Bei allen Arbeitsangeboten, auch wenn sie im „Steinarbeiter“ erfolgen, ist eine vorherige Erlaubnis in der betreffenden Zahlstelle anzufragen. In Orten, wo eine Zahlstelle oder Zweigverein nicht besteht, können durch Vermittlung des Verbandsvorstandes eventuelle Verbindungen mit Einzelsählern hergestellt werden. Dieser Hinweis gilt allgemein. Einzelbekanntmachungen von Zahlstellen erübrigen sich deshalb.

Gautonferenz, II. Gau, Liegnitz. Am 29. Januar 1922, vormittags 9 Uhr findet im Volkshaus Liegnitz, Bismarckstraße, eine Konferenz des II. Gaues statt. Tagesordnung: I. Punkt: Geschäftsbericht, II. Punkt: Stellungnahme zum Verbandstag, III. Punkt: Organisation und Agitation, IV. Punkt: Verschiedenes. Zahlstellen bis zu 200 Mitgliedern senden einen Delegierten, größeren Zahlstellen bleibt die Bestimmung der Zahl überlassen, jedoch darf für je 200 Mitglieder nur ein Delegierter bestimmt werden. Anträge zur Gautonferenz sind bis 21. Januar an den Unterzeichneten einzufenden. Die Namen der Delegierten sind bis 21. Januar, ebenso die Meldung für Nachquartier an Kollegen Karl Schmidt, Liegnitz, Feldstraße 23 L, zu senden. Eine besondere Einladung ergeht an die Zahlstellen nicht mehr. Es wird erwartet, daß sämtliche Zahlstellen von der Gelegenheit zur Aussprache vollzähligen Gebrauch machen.

Der Gauvorstand. J. A.: Senft.

Duisburg. Der in Nr. 49 von hier veröffentlichte Kollege Jaack Braun ist seinen Verpflichtungen nachgekommen. Seine Kollegen und Mitarbeiter mögen davon Notiz nehmen. A. Poggensee, Kass.

Widtschütz. Für die mir erwiesene Solidarität während der Verbannung einer politischen Freiheitsstrafe sage ich allen Kollegen, die mich und meine Familie moralisch und finanziell in reichlichem Maße unterstützt haben, herzlichen Dank.

Mit kollegialem Gruß
Alfred Holzweilig, Widtschütz.

Zinshain. Für den Streik in Gierzahagen sandten die Zahlstellen des Bezirks Westerwald folgende Beträge: Geilenau 500.—, Eudenberg 400.—, Uderath 100.—, Rothbach 106.—, christliche Kollegen Rothbach 71.50, Odersbach 100.—, Rasbach 100.—, Lippe 100.—, Langenauach 400.—, Vitz 100.—, Uderath 150.50, Gemünden 81.—, Zinshain 668.50, Berzhahn 250.—, Roth 523.—, Roth (Brandenburger) 183.95, Driedorf 115.—, Alpenrod 263.—, Enipel 255.—, zusammen 4467.45 Mark. — Während der Sammlung wurde der Streik beendet. Folgekosten wurden von obiger Summe 1000 Mark in Gierzahagen verwendet, der Restbetrag von 3467.45 Mark wurde der Zahlstelle Gummersbach überwiesen. J. A.: August Brelf.

Adressenänderungen.

1. Gau:
Guben. Vorf. u. Kass.: Hans Lody, Pförtnerstr. 1.
2. Gau:
Ebersbach. Vorf.: Emil Schubert, Nr. 332.
4. Gau:
Rühle. Kass.: Friedrich Lages, Nr. 19.
5. Gau:
Dreisbach. Kass.: Anton Leukel.
Duisburg. Kass.: Alfr. Poggensee, Niederstr. 51.
7. Gau:
Kirchenlamitz. Vorf.: Johann Spitzl, Nr. 194. Kass.: Fritz Pausch, Nr. 267.
Zell-Reinersreuth. Vorf.: Hans Fichtum, Reinersreuth.
8. Gau:
Oberdachstein. Vorf.: Joh. Schürlein. Kass.: Wilh. Einfalt.

Briefkasten.

Pilgramsreuth. Wer für seinen eigenen Bedarf in eigener Landwirtschaft tätig ist, oder auch in fremder, hat ohne weiteres seinen vollen Beitrag zu entrichten oder muß die Mitgliedschaft aufgeben. Neben von Erwerbslosenmarken ist unzulässig. Die Dauer dieser Arbeit ist dabei ohne Belang.

Kiel. Berichte und sonstige Einfindungen, die örtliche Verhältnisse schildern, müssen außer Stempel der Zahlstelle auch Namensunterchrift tragen, sonst keine Aufnahme.

Neue Bücher, Zeitschriften usw.

Den Ortsverwaltungen zur Beachtung: Vom Gewerkschaftsstartell Leipzig, Zeiger Straße 32, ist ein „Sonderdruck Nr. 3“ herausgegeben worden, der folgende Entwürfe enthält: Der Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Entwurf einer Verordnung über das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern, Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz). Der Entwurf über eine Verordnung über das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern ist im vollständigen Wortlaut enthalten, im Gegensatz zu den amtlichen Ausgaben, die nur die Änderungen bringen. Der Preis dieses „Sonderdrucks Nr. 3“ (ohne Porto) 2.50 M. das Stück, bei 10 und mehr Exemplaren 2 M. pro Exemplar. Zu beziehen vom Gewerkschaftsstartell Leipzig, Zeiger Str. 32, Postfach-

konto Leipzig 65139. Bestellungen sind umgehend aufzugeben. Die Lieferung nur gegen Nachnahme oder vorherige Einfindung des Betrages.

Leitfaden zum Studium der Wirtschaftsgeschichte. Von L. Seyler. Die Broschüre ist ein Wegweiser durch das vielverzweigte Gebiet der Wirtschaftsgeschichte, besonders für Arbeiter und solche Leute, denen wenig freie Zeit zur Verfügung steht und nur Volkshuldbildung erhalten haben. Wenn der Arbeiter nicht gleich am Anfang eines Studiums oder beim Lesen einer Broschüre, um seine Bildung zu vervollkommen, abgestoßen werden soll, so muß ihm etwas geboten werden, was seinem Geiste, seiner Vorbildung und seinem Auffassungsvermögen entspricht. Dieses ist der Zweck der Broschüre. Jedem, der für die gewerkschaftlichen Bestrebungen tätig und beifällig sein will, diese zu verwirklichen, ist die Anschaffung dieser Broschüre nur zu empfehlen. Sie erscheint im Verlag von S. Glöckle u. Co., Stuttgart, und beträgt der Preis pro Exemplar 3 M. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Stück ist die Voreinsendung des Betrages an genannten Verlag erforderlich.

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch 1922. Herausgegeben durch ein Kollegium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenschaftlern aller Gewerkschaften und Parteien. Volkswortverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pfingststr. 5. 256 Seiten. Taschenformat. Gebunden Preis 15 M. Dieses handliche inhaltreiche Taschenbuch ist ein vielseitiger Führer durch die Fülle der wirtschaftlichen und sozialen Einzelfragen, die sich dem Arbeitnehmer im Tagesverlauf, beim Zeitungslesen, in Versammlungen, bei Beratung von Kollegen entgegenrücken. Es ist eine Neuauflage mit notwendigen Änderungen und Ergänzungen des bereits 1921 erschienenen Buches. Es hat schon damals gut angeprochen und ist viel gekauft worden.

„Haus und Garten des Minderbemittelten.“ 1. Band von „Volkshäuser vom Bau.“ Verlag Konrad Hansf, Hamburg 8, Groningerstraße 30. Preis 15 M. Herausgegeben von Baurat a. D. Dr.-Ing. Hugo Koch unter Mitwirkung von Regierungsbaumeister R. Keger und Garteninspektor Goppelt. 70 Abbildungen.

Ueber das anregende Buch informiert Interessenten am besten die Gliederung des behandelten Stoffes: 1. Die Notwendigkeit eines neuen Wohnens, 2. Vom Bau des Hauses (Einkommen, Mierte, Kleinhäuser — Was uns ein Hausplan erzählt — Der Aufbau des Hauses — Von den Räumen des Kleinhäuses — Das freistehende Einzel- und Doppelhaus — Das Kleinhäuser — Licht, Luft und Wärme im Kleinhäuser). 3. Der Garten (Größe, Lage und Form, Einrichtung und Einteilung, Anlage und Bewirtschaftung, Pflanzung, Anlage der Beete).

Eugen Prager, Die Geschichte der USPD. Entstehung und Entwicklung der unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Berlin, Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, Berlin C 2.

Mit diesem Buch wird eine zusammenfassende Darstellung der Kämpfe gegeben, die während des Krieges in der deutschen Arbeiterbewegung auftraten und zur Bildung der unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands führten. Der Verfasser mußte sich, wie er in seinem Vorwort sagt, dem beschränkten Raum anpassen. Aber in dem ihm gesteckten Rahmen wird eine Fülle von Material geboten, dessen Kenntnis für jeden wünschenswert, der in der sozialistischen Arbeiterbewegung tätig ist.

Das Werk ist geschmackvoll gebunden; bildet auch auf diese Art eine Bereicherung in der persönlichen Sammlung notwendiger Bücher. Preis 40 Mark.

Berjammlungs-Anzeige.

- Kein Mitglied soll fehlen.
- Reichenbach i. Oberwald. Sonntag, 15. Januar, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Schwanen.
- Metten. Sonntag, 15. Januar, nachmittags 2 1/2 Uhr, im Gasthaus W. Generalversammlung.
- Stuttgart. Sonntag, 15. Januar, nachmittags 2 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen

Entwürfe / Bildhauerarbeiten nach gegebenen Skizzen / Alphabet, Grabmal u. Kriegerchriften zum Durchpausen auf Stein oder Holz zeichnet Franz Siegler, Bildhauer, Kunstgewerbliches Atelier, Gießen (Hessen), Licher Straße 37. Jeder kann Schriftzeichnen nach meiner Methode! für Anfänger Unterricht im Schriftzeichnen auf Millimeterpapier. Gezeichnete Schriftmuster-Sammlung 15 Mark.

Tüchtig. Steinmetzen gesucht.

Stundenlohn 9 Mark. Stellung ist angenehm und dauernd. Erforderlich ist Schriftthauen mit Zeichnen und Grabsteinarbeit in schlesischen Sandstein. Nach 3 Monaten volle Fahrtvergütung. Bildhauerei und Steinmetzgeschäft Willy Franz, Arnswalde.

Marmorwerk in Mitteldeutschland (Sägeri und Wechs) hätten mit ausgebautem Maschinenbetrieb sucht durch aus erfahrenen, auch mit der Herstellung moderner Reinswaren. Wer meiter. — Gute Kräfte mit guten Zeugnissen wollen ausführliche Bedingungen möglichst mit Lichtbild einsenden unter „A 400“ an d. Exped. d. Bl.

2 jung. Steindreher für sofort in Dauerstellung gesucht.

Märktische Marmorwerke, Dortmund, Ostenhellweg 35.

2 Granitschleifer

werden für dauernde Arbeit sofort eingestellt. Granitwerk E. Köppler, Schmalkalden i. Thüringen.

Wir stellen tüchtige HAND- und MASCHINENSCHLEIFER sowie STEINMETZEN für Werk und Bruch und ABRICHTER sofort ein. — Tariflohn wird zugesichert und auch für Unterkunft gesorgt. — PFALZ GRANITWERKE, G. m. b. H., OLSBRÜCKEN.

A-Kipper für Großpflaster gesucht.

Angebote zu richten an: Schönbach-Rother Basaltwerke, G.m.b.H., Schönbach i. Dillkr.

ledige Maschinenschleifer,

mit langjährigen Erfahrungen auf weiße und bunte Waschtische werden bei hohen Verdiensten sofort eingestellt. Hugo Wiesengrund, Marmorwerke, Steinerne Reune (Harz).

Gestorben.

Unter dieser Rubrik werden nur diejenigen Sterbefälle veröffentlicht, für die die Todesanzeigen nur allgemeinen Charakter haben.

In München am 23. Dezember der Sandsteinmetz Franz Scholl, 66 Jahre alt, Grippe.

In Lüntenbeck am 23. Dezember der Kalksteinarbeiter Hermann Hartwig, 45 Jahre alt, Grippe.

In Neuhaus am 29. Dezember der Pfaltersteinarbeiter Benedikt Haag, 49 Jahre alt, Lungentuberkulose.

In Steinach am 3. Januar der Schieferbrucharbeiter Julius Luthardt, 59 Jahre alt, Lungentuberkulose.

In Hamburg am 4. Januar der Schleifer Fritz Müller, 50 Jahre alt, Zuckerkrankheit.

Gebt ihnen Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold. Verlag von Ernst Winkler, beide in Leipzig. Gedruckt in der „Freien Presse“, Leipzig.